

## HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung  
Abteilung I,  
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30  
95440 Bayreuth  
Tel.: 0921 / 55-5215  
Fax: 0921 / 55-5325



## **GERMANISTISCHE LINGUISTIK (MAGISTER)**

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

### **Studienordnung für Germanistische Linguistik und Dialektologie im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Gegenstand des Faches.....	2
§ 3 Studienbeginn.....	2
§ 4 Studienabschluß .....	2
§ 5 Ziel des Studiums .....	2
§ 6 Studienaufbau.....	2
§ 7 Studienumfang .....	2
§ 8 Lehrveranstaltungsarten .....	3
§ 10 Grundstudium.....	3
§ 11 Zwischenprüfung.....	4
§ 12 Hauptstudium und Magisterarbeit.....	4
§ 13 Magisterprüfung .....	5
§ 14 Studienberatung.....	5
§ 15 Übergangsbestimmungen .....	5
§ 16 Inkrafttreten .....	6

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium des Faches 'Germanistische Linguistik und Dialektologie' an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien vom 27. Mai 1981 (KWMBI II S. 294) und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 2 Gegenstand des Faches**

Das Fach 'Germanistische Linguistik und Dialektologie' umfaßt das Studium der deutschen Sprache einschließlich ihrer sozialen und arealen Erscheinungsformen in geschichtlicher Entwicklung und gegenwärtiger Geltung.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 4 Studienabschluß**

Für die Magisterprüfung, die in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt wird, ist Germanistische Linguistik und Dialektologie sowohl als Hauptfach als auch als Nebenfach wählbar. Insgesamt können nicht mehr als zwei germanistische Fächer miteinander kombiniert werden. Über die Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern informiert der Anhang der Magisterprüfungsordnung. Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der akademische Grad Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) verliehen.

## **§ 5 Ziel des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium und umfaßt eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung. Am Ende des Grundstudiums steht nach vier Semestern die Zwischenprüfung, am Ende des Hauptstudiums die Magisterprüfung.

(2) Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist.

## **§ 6 Studienaufbau**

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in ein Hauptstudium von fünf Semestern, an dessen Ende die Magisterprüfung steht.

## **§ 7 Studienumfang**

(1) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt 72 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach 36 SWS, d.h. daß pro Semester im Hauptfach 8 bis 10, im Nebenfachstudium 4 bis 5 SWS besucht werden sollen. Im Hauptfach entfallen 10 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden müssen, in den Nebenfächern zusammen 18 SWS. Die restlichen Stunden sollen nach thematischen Interessen und Neigungen aus den angebotenen Veranstaltungen gewählt werden.

(2) Von den Magister-Studenten wird ferner erwartet, daß sie sich in die folgenden zwei Studienkomplexe einarbeiten: erstens in einen sprachhistorischen, wobei sie sich mit einer der folgenden sprachgeschichtlichen Stufen beschäftigt haben sollen: Althochdeutsch,

Altsächsisch, Altnordisch, Altenglisch, Gotisch; zweitens in einen neusprachlichen, in dem sie sich mit einer der folgenden modernen germanischen Sprachen beschäftigt haben sollen: Dänisch, Schwedisch, Niederländisch, Jiddisch. Wurde Germanistische Linguistik und Dialektologie als Nebenfach gewählt, wird einer dieser beiden Komplexe (in Zwischenprüfung oder Magisterprüfung) abgeprüft, wurde das Fach als Hauptfach gewählt, werden beide Komplexe (in Zwischenprüfung und/oder Magisterprüfung) abgeprüft.

## **§ 8 Lehrveranstaltungsarten**

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblickswissen, wobei der jeweilige Gegenstand in einem umfassenden Kontext präsentiert wird. Sie werden grundsätzlich nur Hochschullehrern abgehalten.

(2) Proseminare zur Einführung in die Sprachwissenschaft für Germanisten und in die Geschichte der deutschen Sprache sind Teil des Grundstudiums und dienen dem Erwerb theoretischer und methodischer Grundkenntnisse, des historischen Überblicks und der Arbeitstechniken des Fachgebiets. Die erfolgreiche Teilnahme an den einführenden Proseminaren ist Voraussetzung für den Scheinerwerb in einem thematischen Proseminar.

(3) Thematische Proseminare bauen auf den in den einführenden Proseminaren erworbenen Kenntnissen auf und behandeln ausgewählte Themenkomplexe.

(4) Hauptseminare behandeln ausgewählte Einzelprobleme des Fachgebiets unter Berücksichtigung verschiedener Forschungsansätze. Ihr Besuch setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium voraus.

(5) Kolloquien und Oberseminare können ergänzend zu den beschriebenen Veranstaltungen angeboten werden. Sie setzen in der Regel den Besuch eines Hauptseminars voraus und wenden sich in erster Linie an Examenskandidaten.

## **§ 9 Leistungsnachweise**

Leistungsnachweise dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren und Übungen. Sie werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit (Protokoll, Referat, Hausarbeit, Klausur) vergeben. Insbesondere in den Hauptseminaren wird selbständige und kritische Auseinandersetzung mit den Gegenständen und Themen des Fachgebiets erwartet

## **§ 10 Grundstudium**

Das Grundstudium dient der Vermittlung von historischem, theoretischem und methodischem Grundwissen des Faches sowie der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Das Grundstudium ist für Haupt- und Nebenfach auf vier Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen von etwa 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach, davon im Pflichtbereich jeweils 6 SWS.

Im Grundstudium müssen Leistungsnachweise erworben werden für

- Einführung in Struktur und Geschichte der deutschen Sprache (4 SWS)
- 1 thematisches Proseminar (2 SWS).

Zusätzlich müssen die Studenten im Hauptfach die Grundstudiums Anforderungen der Fächer Ältere deutsche Philologie und Neuere deutsche Literaturwissenschaft erbringen (jeweils 6 SWS).

Die angeführten Pflichtveranstaltungen bilden den Kern des Grundstudiums, der notwendigerweise durch Vorlesungen und weitere Proseminare zu ergänzen ist.

## **§ 11 Zwischenprüfung**

(1) Die mündliche Zwischenprüfung beendet das Grundstudium. Sie ist im Hauptfach immer, in den Nebenfächern nur in einem Nebenfach nach Wahl abzulegen. Sie soll am Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Zu ihr werden alle Studenten zugelassen, die den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den für das Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen erbringen. Im übrigen wird auf die Bestimmungen in § 6 der Zwischenprüfungsordnung hingewiesen.

(2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der Zwischenprüfung umfassen:

- a. Kenntnisse über Methoden und Ergebnisse der synchronen und diachronen Sprachforschung
- b. Kenntnisse über die Struktur der deutschen Gegenwartssprache
- c. Grundkenntnisse in der deutschen Sprachgeschichte.

(3) Die mündliche Prüfung dauert etwa 40 Minuten im Hauptfach und etwa 30 Minuten im Nebenfach.

(4) Für die schriftliche Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die durch Aushang bekanntgegebenen Meldefristen und Termine zu beachten. Bei der Meldung ist der gewünschte Prüfer anzugeben.

Als Anlagen benötigt man:

- Studienbuch
- Abiturzeugnis
- Leistungsnachweise für alle im Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen
- Erklärung darüber, ob der Kandidat die Zwischenprüfung in einem verwandten, im Grundstudium aber gleichen Studiengang oder Fach endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 12 Hauptstudium und Magisterarbeit**

(1) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und führt zum Studienabschluß. Es fördert und entwickelt die im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit und ermöglicht die Aneignung wissenschaftlicher Kompetenz, die durch selbständige Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und durch kritische Beurteilung unterschiedlicher wissenschaftlicher Positionen exemplarisch nachgewiesen wird. Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach. Der regelmäßige Besuch von Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen wird auch in diesem Studienabschnitt dringend empfohlen. Im Hauptstudium erwerben Studenten im Hauptfach zwei, in den Nebenfächern jeweils einen Hauptseminarschein. Wurde im Nebenfach die Zwischenprüfung abgelegt, muß ein weiterer Hauptseminarschein erworben werden.

(2) Teile des 8. Semesters sowie das 9. Semester sollen der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen dienen. Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung.

## **§ 13 Magisterprüfung**

(1) Die Magisterprüfung sollte am Ende des 9. Fachsemesters abgelegt sein; sie muß bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Fachsemesters abgelegt sein, andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden (§ 11 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung). Zugelassen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung erfüllt (vgl. § 6 der Magisterprüfungsordnung).

(2) Als Prüfungsleistungen werden gefordert:  
im Hauptfach: Magisterarbeit, Klausur (Dauer 4 Stunden) und eine mündliche Einzelprüfung von etwa 60 Minuten Dauer;  
im Nebenfach: eine mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer.

(3) Die Anmeldung zur Magisterprüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission. Die Anlagen, die diesem Antrag beigegeben werden müssen, sind in der Magisterprüfungsordnung (§ 7 Abs. 2) aufgelistet; verwiesen sei hier insbesondere auf den geforderten Nachweis eines ordentlichen Studiums von 72 SWS im Hauptfach oder 36 SWS im Nebenfach sowie die entsprechend geforderten Leistungsnachweise. Studenten des Hauptfachs teilt der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission nach der Anmeldung das Thema der Magisterarbeit mit. Auf Antrag des Kandidaten kann das Thema der Magisterarbeit schon vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen, frühestens jedoch nach Absolvierung der beiden Hauptseminare im Hauptfach, ausgegeben werden.

(4) Spätestens sechs Monate nach dieser Themenstellung ist die Arbeit beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission in vier Exemplaren einzureichen. Die Magisterarbeit wird in Deutsch abgefaßt. In einem Anhang sind der Lebenslauf des Verfassers sowie die Erklärung beizuheften, daß die Arbeit mit keinen anderen als den angegebenen Hilfsmitteln selbständig verfaßt wurde.

(5) Die schriftliche Prüfung (Klausur) prüft Spezialwissen und Fähigkeit zur Darstellung von Zusammenhängen im Bereich der Germanistischen Linguistik und Dialektologie. Für die mündliche Prüfung können thematische Schwerpunkte angegeben werden. Mindestens zwei unterschiedliche Schwerpunktgebiete sind Gegenstand der Prüfung.

## **§ 14 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung im Fach Germanistische Linguistik und Dialektologie. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.

## **§ 15 Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind.

Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.